

# Strafverfolgung von Unternehmen, Internal Investigations und strafrechtliche Verwertbarkeit von «Mitarbeitergeständnissen»

Untersuchung am Beispiel der Siemens-Korruptionsaffäre

Bearbeitet von  
Katja Rödiger

1. Auflage 2012. Buch. XVI, 399 S. Hardcover  
ISBN 978 3 631 62430 2  
Format (B x L): 14,8 x 21 cm  
Gewicht: 640 g

[Recht > Strafrecht > Strafverfahrensrecht, Opferschutz](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.



Katja Rödiger

Strafverfolgung von Unternehmen,  
Internal Investigations und  
strafrechtliche Verwertbarkeit  
von „Mitarbeitergeständnissen“

Untersuchung am Beispiel  
der Siemens-Korruptionsaffäre

LESEPROBE

PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

# Einführung

## A. Unternehmen im Visier der Strafverfolgungsbehörden

In den letzten Jahren sind große Wirtschaftsunternehmen immer häufiger ins Visier – nicht nur deutscher – Ermittlungsbehörden geraten. Zwar sind Unternehmen, die als juristische Personen oder Personenvereinigungen organisiert sind, nach deutschem Strafrecht selbst nicht »beschuldigungs-, bemaßregelungs- und bestrafungsfähig«<sup>1</sup>. Strafbar sind nur die handelnden natürlichen Personen. Unternehmen können jedoch sehr wohl von einschneidenden Strafverfolgungsmaßnahmen – Durchsuchungen, Beschlagnahmungen, Telefonüberwachungen u.a. – betroffen sein. Im besonderen Maße relevant ist für Unternehmen die Verfolgung von Straftaten und sonstigen Rechtsverstößen im Zusammenhang mit Korruption<sup>2</sup> und auf dem Gebiet des Kartellrechts. Rechtsverstöße in beiden Bereichen hängen oft zusammen: Korruption wird in erheblichem Umfang zur Erlangung von Aufträgen eingesetzt; die dabei zwischen Unternehmen häufig getroffenen Absprachen werden wiederum durch korruptive Handlungen abgesichert.<sup>3</sup>

Allein im Jahr 2005 wurden fünf Dax-Unternehmen (*E.ON*<sup>4</sup>, *BMW*<sup>5</sup>, *VW*,<sup>6</sup> *Infinion*<sup>7</sup> und *DaimlerChrysler*<sup>8</sup>) durch Korruptionsaffären erschüttert. Im No-

<sup>1</sup> *Bottke*, wistra 1997, 241 (246 f.).

<sup>2</sup> Zu den verschiedenen Begriffen der Korruption vgl. *Bannenber*, in: *Wabnitz/Janovsky* (Hg.), Kap. 10 Rn. 8 f.; *Dölling*, Gutachten 61. DJT, S. C9 ff.; *Vahlenkamp/Knauf*, S. 20 f.; *von Arnim/Heiny/Ittner*, S. 2 ff.

<sup>3</sup> *Dölling*, in: *Dölling* (Hg.), Kap. 1 Rn. 20, 23.

<sup>4</sup> Vgl. bspw. *Zeit online*, 20.1.2006, Gas und Reisen, abrufbar unter: [http://www.zeit.de/online/2006/04/eon\\_verfahren](http://www.zeit.de/online/2006/04/eon_verfahren).

<sup>5</sup> Vgl. bspw. *Handelsblatt.com*, 27.7.2005, BMW-Manager wegen Korruption verhaftet, abrufbar unter: <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/bmw-manager-wegen-korruption-verhaftet/2531484.html>; *Sueddeutsche.de*, 8.5.2006, Korruption, Herr D. packt aus, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/korruption-herr-d-packt-aus-1.906597>.

<sup>6</sup> Vgl. bspw. *Zeit online*, 5.7.2005, Käferstündchen bei VW, abrufbar unter: <http://www.zeit.de/2005/27/VW-Skandal>; *Zeit online*, 9.8.2005, VW greift an, abrufbar unter: [http://www.zeit.de/2005/32/vw\\_gebauer\\_arbeitsprozess\\_9](http://www.zeit.de/2005/32/vw_gebauer_arbeitsprozess_9).

<sup>7</sup> Vgl. bspw. *Zeit online*, 18.7.2005, Verdacht auf Untreue, Bestechlichkeit und Steuerhinterziehung, abrufbar unter: <http://www.zeit.de/2005/29/infineon>.

<sup>8</sup> Vgl. bspw. *Manager-magazin.de*, 6.7.2005, Neue Durchsuchungen, abrufbar unter: <http://www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/0,2828,364010,00.html>; *Spiegel Online*, 4.9.2006, Finanzskandal holt *DaimlerChrysler* ein, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,434963,00.html>.

vember 2006 geriet auch die *Siemens AG* in die Schlagzeilen. Das Ausmaß der *Siemens*-Korruptionsaffäre stellte alle anderen Fälle in den Schatten. Im Raum standen Bestechungszahlungen in Höhe von ca. 1,36 Mrd. Euro allein in den Jahren 2000 bis 2006.<sup>9</sup> In den Jahren 2005 bis 2007 verging kaum eine Woche, in der die Wirtschaftspresse nicht über Korruptionsvorwürfe und Verfahren gegen (ehemalige) Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter von Unternehmen berichtete, die auch Bestechungen<sup>10</sup> und Kartellrechtsverstöße zum Gegenstand hatten und haben.<sup>11</sup> In der Öffentlichkeit entstand der Eindruck eines »Korruptionssumpfes«. Dabei weiß niemand genau, ob die Korruption in den Unternehmen tatsächlich zugenommen hat.<sup>12</sup>

Wie die *Siemens*-Korruptionsaffäre zeigt, rufen Korruptionsvorwürfe gegen international tätige Unternehmen regelmäßig auch amerikanische Ermittlungsbehörden auf den Plan. Anders als in Deutschland wird in den *USA* unter bestimmten Voraussetzungen eine von Mitarbeitern begangene Korruptionstat auch als eine Straftat des Unternehmens betrachtet. Während Unternehmen in Deutschland Sanktionen lediglich in Form von strafrechtlichen Vermögensabschöpfungen,<sup>13</sup> ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verbandsgeldbußen gemäß §§ 30, 130 OWiG und – durchaus gefährlich – der Ausschluss von der Vergabe von öffentlichen Aufträgen drohen,<sup>14</sup> können in den *USA* auch Kriminalstrafen gegen das Unternehmen selbst verhängt werden. Da die US-amerikanischen Korruptionsbekämpfungsgesetze unter Umständen auch auf deutsche Unternehmen Anwendung finden und die amerikanischen Strafverfolgungsbehörden ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität im letzten Jahrzehnt vervielfacht haben, geraten in jüngster Zeit auch deutsche Unternehmen mit US-Bezug in die ungewohnte Situation strafrechtlicher Verfolgung.

Beispiel *Siemens*:

Auch das größte deutsche Unternehmen, die *Siemens AG* und ihre Tochtergesellschaften (nachfolgend *Siemens* genannt), ist wegen Korruptionsvorwürfen sowohl in das Visier nationaler als auch US-amerikanischer Ermittlungsbehörden geraten. Wird nachfolgend von der *Siemens*-Korruptionsaffäre<sup>15</sup> gesprochen, ist damit das Konglomerat aus Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Individuen in Deutschland und aus Bußgeld- und Gewinnabschöpfungsverfahren gegen *Siemens* als juristische Person in Deutschland sowie die Verfahren gegen *Siemens* in den *USA* gemeint, die Vorwürfe zur Bildung »schwarzer

<sup>9</sup> *Siemens*, Presseerklärung vom 15.12.2008, S. 15/31.

<sup>10</sup> Nach Angaben der Weltbank werden jährlich weltweit rund eine Billion *US-Dollar* Bestechungsgelder gezahlt, vgl. FAZ Nr. 79 vom 3.4.2007, S. 12.

<sup>11</sup> Krause, BB Beil. 7/2007, S. 2.

<sup>12</sup> Hauschka/Greeve, BB 2007, 165.

<sup>13</sup> Verfall und Einziehung können sich auch gegen Unternehmen richten, § 73 Abs. 3 und § 75 StGB.

<sup>14</sup> § 16 Abs. 1 Nr. 2c) VOB/A, § 6 Nr. 5c) VOL/A, § 4 Abs. 9 Buchst. b) und c) VOF.

<sup>15</sup> Vertiefend wird auf die Pressemitteilung der *Siemens AG* vom 15.12.2008 verwiesen, wo sich auf 31 Seiten eine Zusammenfassung der Affäre findet.

Kassen« und Erlangung von Aufträgen mittels Bestechungsgeldern betreffen.<sup>16</sup> Obwohl die Frankfurter Staatsanwaltschaft bereits im März 2006 Anklage gegen zwei frühere *Siemens*-Manager der Kraftwerkssparte in Offenbach wegen Bestechung in Millionenhöhe im Fall des italienischen Energieversorgers *ENEL* erhoben hat,<sup>17</sup> rückten die Korruptionsvorwürfe gegen *Siemens* erst durch die Durchsuchungen vom 15.11.2006 in den Mittelpunkt des medialen Interesses. Nach monatelangen Ermittlungen der *Staatsanwaltschaft München I* durchsuchten rund 250 Beamte und 23 Staatsanwälte aus München und Bozen (Italien) sowie drei Schweizer Bundesanwälte 30 Büros und Privatwohnungen von *Siemens*-Mitarbeitern in München und Umgebung sowie in Erlangen und Österreich. Nach Angaben des Leitenden Oberstaatsanwaltes bestand der Verdacht, dass durch überwiegend im Bereich der Firmensparte *Communications (Com)* tätige Personen seit dem Jahre 2002 Gelder in Höhe von rund 20 Mio. Euro aus dem Geschäftsbereich von *Siemens* über Tarnfirmen und *Off-Shore* Gesellschaften und deren Konten in der Schweiz und Liechtenstein ausgeschleust und »schwarze Kassen«<sup>18</sup> gebildet wurden. Ob dieser Betrag zur Zahlung von Schmiergeldern an Auftraggeber verwendet wurde, müsse erst noch geprüft werden.<sup>19</sup> Bei den Durchsuchungen am 15.11.2006 wurden fünf Personen festgenommen, darunter ein ehemaliger Bereichsvorstand des Geschäftsbereichs *Com*. Es konnten zwischen 200 und 300 Ordner laufende Geschäftsunterlagen, ca. 36.000 Ordner Archivunterlagen sowie umfangreiche Daten gesichert bzw. beschlagnahmt werden.<sup>20</sup> Bereits eine Woche nach den Durchsuchungen ging die Staatsanwaltschaft davon aus, dass sich die in Untersuchungshaft genommenen Beschuldigten zu einer Bande zusammengeschlossen haben, um durch die Bildung »schwarzer Kassen« im Ausland fortge-

<sup>16</sup> Daneben wurde aber auch in zahlreichen weiteren Jurisdiktionen der Welt in Bezug auf *Siemens* sowie auf ehemalige und aktive Mitarbeiter oder auf Projekte, in die *Siemens* involviert ist, wegen des Vorwurfs der Bestechung von Amtsträgern ermittelt, u.a. in der Schweiz, in Österreich, Liechtenstein, Italien, Griechenland, China, Norwegen, Indonesien, Israel, Italien, Russland und Ungarn. Vgl. *Siemens*, Rechtsstreitigkeiten Geschäftsjahr 2007, S. 2 f./13.

<sup>17</sup> *Manager-magazin.de*, 16.11.2006, Haftbefehl gegen Ex-Vorstände, abrufbar unter: <http://www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/0,2828,448974,00.html>.

<sup>18</sup> Von einer »schwarzen Kasse« spricht man, wenn Teile eines treuhänderisch verwalteten Vermögens aus der Buchhaltung des Geschäftsherrn herausgehalten werden (häufig auf eine nicht auf den Namen des Geschäftsherrn laufendes Konto transferiert werden) zu dem Zweck, die Gelder im tatsächlichen oder vermeintliche Interesse des Geschäftsherrn unter Vermeidung externer Kontrollen zu verwenden. Vielfach wird – noch enger – darauf abgestellt, dass die »schwarze Kasse« pflichtwidrig vor dem Geschäftsherrn geheim gehalten wird. Vgl. *Schünemann*, *StraFo*, 2010, 1 (4 f.); *Bernsmann*, *GA* 2007, 219 (231) m.w.N.

<sup>19</sup> Pressemitteilung 04/06 der *Staatsanwaltschaft München I* vom 16.11.2006, Durchsuchung bei *Siemens I*, abrufbar unter: <http://www.justiz.bayern.de/sta/sta/m1/presse/archiv/2006/00558/>.

<sup>20</sup> Pressemitteilung 05/06 der *Staatsanwaltschaft München I* vom 22.11.2006, Durchsuchungen bei *Siemens II*, abrufbar unter: <http://www.justiz.bayern.de/sta/sta/m1/presse/archiv/2006/00559/>. Dieses bildete hierfür die Sonderkommission »Netzwerk« bestehend aus elf Mitarbeitern, Pressemitteilung 07/06 der *Staatsanwaltschaft München I* vom 6.12.2006, abrufbar unter: <http://www.justiz.bayern.de/sta/sta/m1/presse/archiv/2006/00561/>.

setzt Untreuehandlungen zum Nachteil von *Siemens* zu begehen. Der zu diesem Zeitpunkt ermittelte Schaden belief sich auf ca. 200 Mio. Euro. Konkrete Erkenntnisse über den Verbleib dieser Gelder lagen der Staatsanwaltschaft nicht vor.<sup>21</sup> Presseberichten zufolge sollen die *Siemens*-Mitarbeiter das veruntreute Geld eingesetzt haben, um an lukrative Aufträge im Ausland zu gelangen. So soll unter anderem Bestechungsgeld für die Erlangung des Auftrages zur Einrichtung eines Sicherheitssystem für die Olympischen Spiele 2004 in Athen gezahlt worden sein.<sup>22</sup> Ein langjähriger ehemaliger *Siemens*-Mitarbeiter habe die Bildung »schwarzer Kassen« im Ausland in Millionenhöhe bestätigt. Die Gelder seien unter anderem mittels Scheinrechnungen und durch Gründung von Tarnfirmen verlagert worden. Der frühere *Siemens*-Beschäftigte habe weiter ausgesagt, in Afrika und anderen Teilen der Welt sei es oftmals nur mit Sonderzahlungen möglich, Aufträge zu bekommen.<sup>23</sup> In der nachfolgenden Zeit war schnell die Rede vom »System *Siemens*« und davon, dass die jahrelange flächendeckende Nutzung von Schmiergeldern dem Zentralvorstand bekannt gewesen sei.<sup>24</sup>

Die Staatsanwaltschaft<sup>25</sup> teilte lediglich mit, der Tatverdacht der Untreue zum Nachteil von *Siemens* durch die Bildung »schwarzer Kassen« habe sich aufgrund der umfassenden Angaben der Beschuldigten weiter erhärtet. *Siemens* und alle Beschuldigten haben Kooperationsbereitschaft gezeigt und dies auch für die Zukunft signalisiert. In der Folgezeit ermittelte die *Staatsanwaltschaft München I* im Rahmen der *Siemens*-Korruptionsaffäre gegen etwa 380 teils ehemalige, teils aktive *Siemens*-Mitarbeiter wegen des Verdachts der Untreue, Korruption und Steuerhinterziehung. Gegen den frühere Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats laufen neben strafrechtlichen Ermittlungen auch Ermittlungsverfahren wegen Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 130 OWiG.<sup>26</sup>

Die *Siemens*-Korruptionsaffäre wird auch als der teuerste Kriminalfall der deutschen Geschichte bezeichnet,<sup>27</sup> mit rund 1,36 Mrd. US-Dollar als Deliktsbetrag,<sup>28</sup> über einer Mrd. Euro an Strafe und rund einer Mrd. Euro an Anwalts- und Wirtschaftsprüferkosten. Fast

<sup>21</sup> Pressemitteilung 05/06 der *Staatsanwaltschaft München I* vom 22.11.2006.

<sup>22</sup> Spiegel Online, 23.11.2006, Manager-Bande verschob Millionensummen ins Ausland, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,450217,00.html>.

<sup>23</sup> Spiegel Online, 24.11.2006, Ex-*Siemens*-Mitarbeiter packt aus, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,450444,00.html>.

<sup>24</sup> Z.B.: Manager-Magazin, 26.5.2008, »Das System war im Vorstand bekannt«, abrufbar unter: <http://www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/0,2828,555322,00.html>; Spiegel Online, 14.9.2008, Schmiergeld-System bei *Siemens* seit den fünfziger Jahren?, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,578127,00.html>.

<sup>25</sup> Pressemitteilung 08/06 der *Staatsanwaltschaft München I* vom 22.12.2006, abrufbar unter: <http://www.justiz.bayern.de/sta/sta/m1/presse/archiv/2006/00562/>.

<sup>26</sup> Vgl. Pressemitteilung der *Staatsanwaltschaft München I* vom 9.5.2008, abrufbar unter: <http://www.justiz.bayern.de/sta/sta/m1/presse/archiv/2008/01801/>. Vgl. auch Spiegel Online, 13.6.2009, Einstige *Siemens*-Top-Manager müssen sich vor Gericht verantworten, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,630289,00.html>.

<sup>27</sup> *Arzt*, in: FS Stöckel, S. 15 »*Siemens* – vom teuersten zum lukrativsten Kriminalfall der deutschen Geschichte«.

<sup>28</sup> *Siemens*, Presseerklärung vom 15.12.2008, S. 15/31.

noch schmerzhafter trifft *Siemens* nach eigener Aussage<sup>29</sup> die Management-Zeit, die zur Aufarbeitung der Vergangenheit benötigt wurde. Interne Untersuchung haben zudem bedenkliche Zahlungen, vor allem an Berater, in Höhe von rund 1,3 Mrd. Euro als steuerlich nicht abzugsfähig eingestuft.<sup>30</sup> Die Korrektur führte zu zusätzlichen steuerlichen Belastungen (Zinsen eingeschlossen) von *Siemens* in Höhe von 546 Mio. Euro.<sup>31</sup>

## I. Der Begriff Korruption

Das geltende deutsche Recht enthält keine Legaldefinition des Begriffs »Korruption«. Es sanktioniert vielmehr in verschiedenen Vorschriften bestimmte Formen korruptiven Verhaltens. Auch außerhalb der Gesetze gibt es keinen einheitlichen Begriff der Korruption. Abgeleitet aus dem lateinischen »*corrumperere*« (Bestechlichkeit, Verderbtheit, Sittenverfall) wurden in verschiedenen Wissenschaftsbereichen unterschiedliche Definitionen entwickelt.<sup>32</sup> Es finden sich sozialwissenschaftliche, politikwissenschaftliche, theologische, und sozialpsychologische, wirtschaftswissenschaftliche und strafrechtliche Begriffsbestimmungen.<sup>33</sup> Im Rahmen einer Studie zum Korruptionsbegriff haben allein von *Arnim*, *Heiny* und *Ittner* sieben verschiedene Korruptionsbegriffe herausgearbeitet.<sup>34</sup>

Der *juristische* oder *strafrechtliche Korruptionsbegriff* stellt auf den Verstoß gegen rechtliche Normen ab. Ausgangspunkt der Begriffsbestimmung ist die Gesetzeslage.<sup>35</sup> Das deutsche Strafrecht verwendet das Wort »Korruption« nicht. Unter diesem Begriff im engeren strafrechtlichen Sinne werden die Amtsdelikte der §§ 331-335 StGB (Vorteilsnahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung und Bestechung), die Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§§ 299, 300 StGB) sowie die Wähler- (§ 108b StGB) und Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB) zusammengefasst.<sup>36</sup> Dementsprechend

<sup>29</sup> Interview mit *Peter Y. Solmsen* mit der Mitarbeiterzeitung »SiemensWelt«, Heft 1/2008, S. 1.

<sup>30</sup> *Manager-magazin.de*, 8.11.2007, »Ein Riesenfall für die SEC«, abrufbar unter: <http://www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/0,2828,516195,00.html>.

<sup>31</sup> *Siemens*, Rechtsstreitigkeiten Geschäftsjahr 2007, S. 5 f./13.

<sup>32</sup> *Bannenberg*, in: *Wabnitz/Janovsky (Hg.)*, Kap. 10 Rn. 8.

<sup>33</sup> *Bannenberg/Schaupensteiner*, S. 27.

<sup>34</sup> *Von Arnim/Heiny/Ittner*, S. 2 ff. Als Hilfestellung bei der Ermittlung des Wesens der Korruption stellten sie auf das positive Konzept des korrekten Treuhänders ab, der gegen jede Form von Eigennutz resistent ist. Sie bezeichnen Korruption als »die pervertierte Kehrseite des redlichen Treuhänders, der ausschließlich im Interesse des Treugebers tätig wird«, *von Arnim/Heiny/Ittner*, S. 14 f.

<sup>35</sup> *von Arnim/Heiny/Ittner*, S. 2.

<sup>36</sup> *Bannenberg*, in: *Wabnitz/Janovsky (Hg.)*, Kap. 10 Rn. 9; *Bannenberg/Schaupensteiner*, S. 27 ff.; *von Arnim/Heiny/Ittner*, S. 3.